

Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Abfallabfuhrverordnung Eigenkompostierung

Bitte die Erläuterungen auf Seite 2 des Formulars beachten!

| Kontaktdaten: | |
|---------------------------|--|
| Vorname: | |
| Nachname: | |
| Straße, Hausnummer, Tür: | |
| Postleitzahl: | |
| Ort: | |
| Adresse der Liegenschaft: | |
| Kundennummer: | |

Die auf der Liegenschaft anfallenden Bioabfälle werden gemäß den Kompostierungsrichtlinien der Stadt Dornbirn kompostiert.

Ich bestätige, dass mir die Richtlinien bekannt sind und verpflichte mich, diese einzuhalten, so dass die Kompostierung fachgerecht erfolgt.

Der Standort für den Kompostplatz wird so ausgewählt, dass keine Belästigungen für die Nachbarn entstehen (Geruch, Sichtschutz etc.).

Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Stadt Dornbirn den Kompostplatz nach Voranmeldung zum Zwecke der Überprüfung betreten.

Die Stadt Dornbirn verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.dornbirn.at/Datenschutz.

Datum *

Unterschrift oder digitale Signatur *

Bitte den Antrag an die Stadt Dornbirn, Abteilung Buchhaltung und Abgaben, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn senden oder eingescannt per E-Mail an buchhaltung@dornbirn.at übermitteln. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Buchhaltung und Abgaben gerne zur Verfügung; T +43 5572 306 7350

Richtlinien für die Eigenkompostierung

(Eigenkompostierung ist die Kompostierung von biogenen Abfälle (Bioabfälle) auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind.)

Die Ausnahme von der Pflichtabnahme für Biomüllsäcke gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Abfallabfuhrordnung erfolgt unter der Voraussetzung, dass nachstehende Richtlinien beachtet werden:

- 1 Der Standort für den Kompost ist so auszuwählen, dass keine Belästigungen für die Nachbarn entstehen; insbesondere zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist ein entsprechender Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, sowie ein entsprechender Sichtschutz anzubringen (Hecke, Strohmatten etc.).
- 2 Die Kompostierung hat fachgerecht zu erfolgen.

Was gehört auf den Kompost?

- Garten und Grünabfälle wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Stauden, Laub, Blumen, Rinde, Gras etc.
- Pflanzliche Küchenabfälle und pflanzliche Speisereste wie rohes oder gekochtes Gemüse, Obstabfälle, Nudeln, Reis, Kaffeesatz, Bananen-, Zitronen-, Orangenschalen etc.

Was gehört nicht auf den Kompost?

- Tierische Küchenabfälle und tierische Speisereste, wie rohes oder gekochtes Fleisch, Geflügel und Fischabfälle, Innereien, Knochen, Wurst. Diese Materialien sollen aus hygienischen und rechtlichen Gründen nur kompostiert werden wenn eine Temperatur von mindestens 65 Grad C über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Tagen erreicht wird (zur Abtötung von Salmonellen und Wurmeiern) Entsorgung über den Biomüllsack
- Heimtiermist von Katzen-, Vogel-, Hamster-, Meerschweinchenstreu, Hundekot etc. Entsorgung über den Restmüll

Geruch

Zur Vermeidung einer geruchsintensiven Verrottung vermischen sie bitte frisch zugegebene Küchenabfälle mit Strukturmaterial (z. B. Zweige, Strauch- und Heckenschnitt, Häckselgut etc.). Überdecken Sie frisch zugegebene Küchenabfälle mit Kompost oder Gartenerde.

Abdecken

Um den Komposthaufen vor extremen Witterungseinflüssen zu schützen ist eine Abdeckung wichtig. Dafür eignet sich Stroh oder ein im Handel erhältliches Kompostvlies.

Umsetzen

Das Umsetzen nach etwa 2 bis 3 Monaten beschleunigt die Verrottung wesentlich. Je nach Material und Methode zersetzt sich der Kompost nach 5 bis 9 Monaten zur brauner, krümeliger Erde mit typischen Waldbodengeruch.

Weitere Informationen zur fachgerechten Kompostierung erhalten Sie beim Obst- und Gartenbauverein Dornbirn. <http://www.ogv.at/verein/dornbirn>